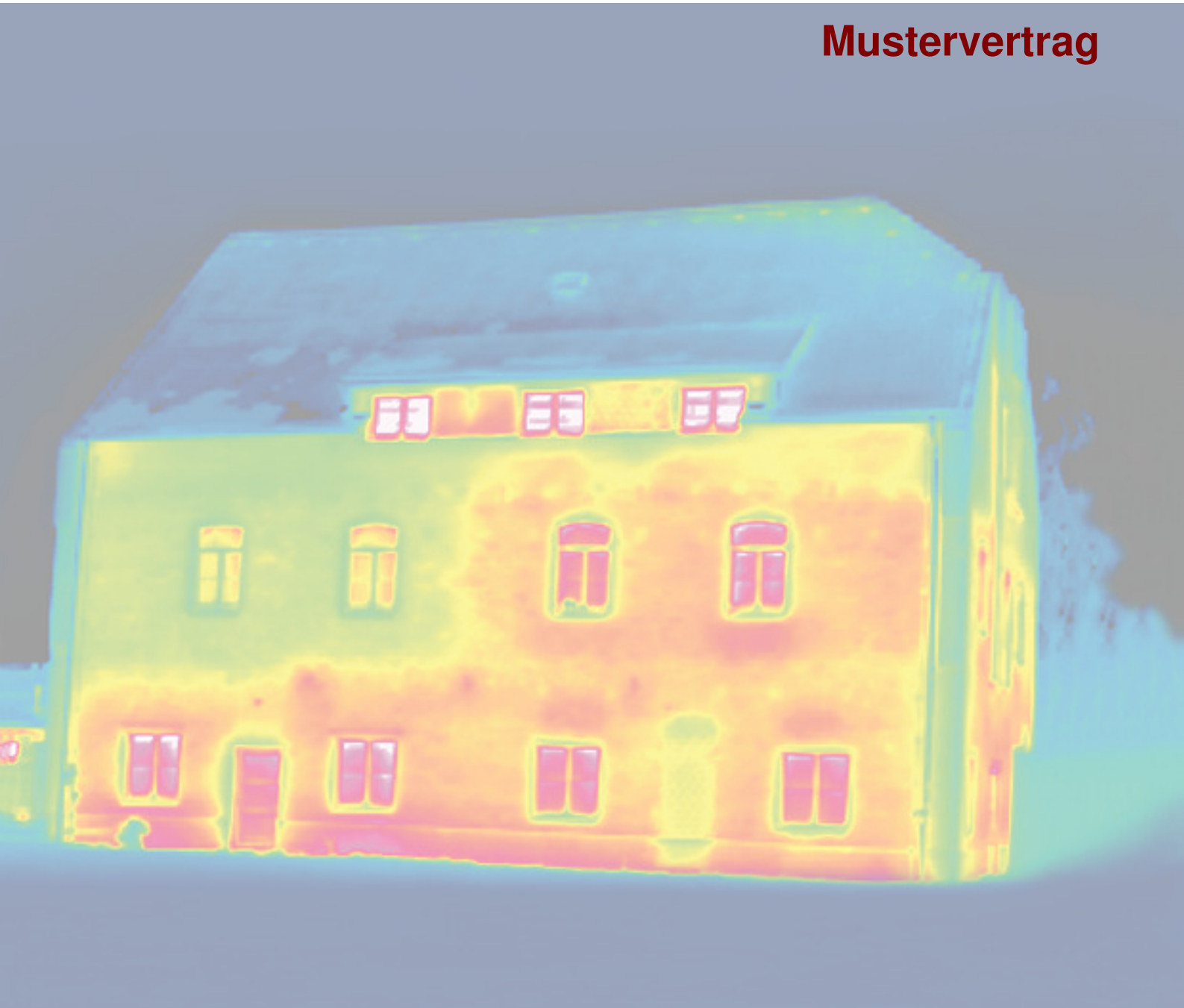




Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Vor-Ort-Beratung

**Mustervertrag**



# **Impressum**

## **Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29  
65760 Eschborn

## **Redaktion**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
ECONSULT Lambrecht Jungmann Partnerschaft Physiker und Ingenieur, Rottenburg  
Schaller Sternagel Architekten, Stuttgart

## **Bildnachweis**

profine GmbH, Seite 1

## **Stand**

Juli 2012

# Vertrag über eine Energieberatung

zwischen Berater

Name:		
Straße:	PLZ:	Ort:

und Beratungsempfänger

Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:

nach Maßgabe der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) vom 11. Juni 2012.

## § 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude	
Straße, Hausnr.:	genaue Anzahl der Wohneinheiten:
PLZ, Ort:	erstmalige Baugenehmigung vom:
Bundesland:	

- (2) Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

1. Erfassung des Ist-Zustands des zu untersuchenden Objekts beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
2. Erstellung eines schriftlichen Beratungsberichts, der den Mindestanforderungen der Anlage 1 der Richtlinie entspricht. Der Beratungsbericht enthält insbesondere ein energetisches Sanierungskonzept mit aufeinander abgestimmten Maßnahmenempfehlungen, die auch bei einer Sanierung in Schritten am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann;
3. persönliche (nicht telefonische) Erläuterung der Beratungsergebnisse;
4. Übergabe des Beratungsberichts mindestens drei Tage vor dem Termin der Erläuterung.

## § 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Beratungsempfänger wird dem Berater folgende Unterlagen - soweit vorhanden und zugänglich - zur Verfügung stellen:

1. die kompletten Baugenehmigungsunterlagen;
2. alle Ausführungszeichnungen.

- (2) Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung.

### § 3 Vergütung

(1)

Vereinbartes Honorar für die Beratungstätigkeit:	€
Bundeszuschuss nach Nummer 5. der Richtlinie:	€
Eigenanteil des Beratungsempfängers:	€

- (2) Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater.  
Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger
- den Beratungsbericht ausgehändigt und
  - den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.
- (3) Der Bundeszuschuss wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unmittelbar an den Berater angewiesen.

### § 4 Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält.

### § 5 Vertragsgültigkeit

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Zuwendung entsprechend § 3 (1) bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Weicht die Bewilligung inhaltlich vom Beratungsvertrag ab, haben Berater und Beratungsempfänger das Recht, binnen einer Woche nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Berater

\_\_\_\_\_  
Beratungsempfänger

## **Wichtiger Hinweis zum Mustervertrag**

Die Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung schreibt den Inhalt des Beratungsvertrages zwischen Berater und Beratungsempfänger nicht vor.

Die Verwendung des Mustervertragstextes wird jedoch vor allem aus Gründen des Verbraucherschutzes empfohlen.

Es bleibt den Vertragsparteien überlassen, ob sie den vorliegenden Vertragstext in dieser Form übernehmen, in Teilen verändern oder gänzlich verwerfen.

Im Rahmen des Förderverfahrens ist es nicht notwendig, den tatsächlich geschlossenen Beratungsvertrag dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen.